

Behindertenparkplatz

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen können – je nach Grad und Art der Behinderung – zusätzlich ein Merkzeichen beantragen bzw. erhalten, das mit weiteren Nachteilsausgleichen einhergeht.

Zu diesen Nachteilsausgleichen zählt auch der **blaue** bzw. **orange** Parkausweis. Diese Ausweise berechtigen den Ausweisinhaber, wenn er **selbst das Auto fährt bzw. gefahren wird**, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Der Ausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Schwerbehinderte Menschen mit dem **Merkzeichen aG und BI** und Personen mit Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie können den **blauen EU-Ausweis** beantragen und bekommen.

Aber nicht nur Menschen mit den oben genannten Einschränkungen erhalten Parkerleichterungen. Der Kreis der Berechtigten für **sonstige Parkerleichterungen** umfasst auch schwerbehinderte Menschen mit einer der folgenden Einschränkungen.

Betroffene können einen **orange** Parkausweis beantragen.

- Schwerbehinderte mit „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- Schwerbehinderte Menschen mit „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atemorgane.
- Schwerbehinderte, die an Morbus Crohn und Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- Schwerbehinderte mit einem künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Wenn das Amt für Soziales ein Merkzeichen zugesprochen hat, kann der entsprechende Parkausweis bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Er ist zeitlich auf max. 5 Jahre befristet.

Mit den Parkausweisen gehen unterschiedliche Berechtigungen einher. Für Inhaber des **orange** **Parkausweises** gelten Parkerleichterungen, die teilweise nur in NRW gültig sind. Hier sind die Informationen zu beachten, die mit dem Ausweis ausgehändigt werden.

Der **blaue Parkausweis** ist in der ganzen **EU gültig**. Inhaber dieses Ausweises dürfen Parkplätze nutzen, die gekennzeichnet sind mit einem **Parksymbol mit Rollstuhl**. Davon ausgenommen sind Parkplätze, die mit Namen oder konkretem Kennzeichen gekennzeichnet sind.

Folgende **weitere Parkerleichterungen** können mit dem **blauen Parkausweis** beansprucht werden:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot und im Bereich eines Zonenhalteverbots oder auch bestimmte Strecken (bis zu 3 Stunden)
- Überschreiten der zeitlich begrenzten Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken erlaubt ist.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen die durch Zeichen „Parken“ (314), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (314.1) oder Zeichen „Parken auf Gehwegen“ (315) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen (242.1), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und Parkautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden
- Parken in "verkehrsberuhigten Bereichen" (325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Diese Erleichterungen dürfen Sie max. 24 Stunden in Anspruch nehmen, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Der blaue EU-Parkausweis oder der orangefarbene Ausweis soll gut sichtbar im Fahrzeug bestenfalls unter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.

Auch **Schulen** müssen – wie alle öffentlichen Gebäude – Parkflächen für Schwerbehinderte bereithalten. Die rechtlichen Grundlagen sind in der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ festgeschrieben und greifen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auf. So heißt es unter 9.2:

Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten.

Die Einzelheiten der Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Menschen sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, sollen geeignete Flächen angemietet werden.

Sofern in unmittelbarer Nähe eines Dienstgebäudes keine Abstellfläche bereitgestellt werden kann, ist von der Dienststelle für namentlich bestimmte schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ auf dem Ausweis ein Parksonderrecht nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Werden Parkflächen allgemein nur gegen Entgelt oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vergeben, sind hiervon gemäß § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G, aG, Gl, Bl, Tbl, H“ im Schwerbehindertenausweis ausgenommen.

Gleiches gilt für die Ausnahme-Berechtigung nach dem Erlass III B3 -58.91.05 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 14.03.2023

Betroffene schwerbehinderte Lehrkräfte sollten im Teilhabegespräch ggf. die Parksituation thematisieren, insbesondere wenn sie einen blauen Ausweis haben, Behindertenparkplätze fehlen oder von anderen Verkehrsteilnehmern fälschlicherweise genutzt werden.

Wenden Sie sich gerne an die Schwerbehindertenvertretung,
wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben!